Wahlbekanntmachung

- 1. Am Sonntag dem 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Babenhausen ist in folgende elf (11) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums		
		(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)		
1	Babenhausen	Willy-Willand-Halle		
		Sporthalle an der Gesamtschule		
		Teilbereich 1		
		Bürgermeister-Willand-Straße 1		
		64832 Babenhausen		
2	Babenhausen	Willy-Willand-Halle		
		Sporthalle an der Gesamtschule		
		Teilbereich 2		
		Bürgermeister-Willand-Straße 1		
		64832 Babenhausen		
3	Babenhausen	Willy-Willand-Halle		
		Sporthalle an der Gesamtschule		
		Teilbereich 3		
		Bürgermeister-Willand-Straße 1		
		64832 Babenhausen		
4	Babenhausen	Kindertagesstätte Amtsgasse		
		KITA Kunterbunt		
		Eingang über Westring		
		Amtsgasse 47		
		64832 Babenhausen		
5	Babenhausen	Kindertagesstätte Jürgen-Schumann-Straße		
		KITA Wichtelwald		
		Jürgen-Schumann-Straße 2		
		64832 Babenhausen		
6	Langstadt	Markwaldhalle Langstadt		
		Kulturhalle		
		Stadtteil Langstadt		
		Forsthausstraße 21		
		64832 Babenhausen		
7	Harpertshausen	Feuerwehrgerätehaus Harpertshausen		
		Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus		
		Stadtteil Harpertshausen		
		Kirchstraße 13		
		64832 Babenhausen		
8	Hergershausen	Bürgerhaus Hergershausen		
		Mehrzweckhalle im Bürgerhaus		
		Stadtteil Hergershausen		
		Bürgerhausstraße 2-4		
		64832 Babenhausen		

9	Sickenhofen	Friedel-Wiesinger-Halle Mehrzweckhalle Stadtteil Sickenhofen Hergershäuser Straße 12		
		64832 Babenhausen		
10	Harreshausen	Dorfgemeinschaftshaus "middedrin"		
		Gemeinschaftsraum im "middedrin"		
		Stadtteil Harreshausen		
		Schulstraße 8		
		64832 Babenhausen		
11	Babenhausen	Kindertagesstätte Kaisergärten		
		KITA Kaisergärten gGmbH		
		Zufahrt über Aschaffenburger Straße		
		Am Trompeterwäldchen 2a		
		64832 Babenhausen		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 01.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in 64832 Babenhausen, Marktplatz 2, Sitzungssäle Bouxwiller und Lichtentanne zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum					
Dehankawaan 04.00.0005					
Babenhausen, 04.02.2025					
Der Magistrat der Stadt Babenhausen					
Im Auftrag					
Grychta					
-					